

I n s e r a t e.

Bekanntmachung.

Auf den der Bundeskanzlei zugekommenen Listen über das Ableben schweizerischer Angehöriger im holländisch-indischen Militärdienst erscheinen folgende Namen, deren Zuständigkeit nicht ermittelt werden konnte.

- Frey, Joseph**, von Kappel, geb. 18. Febr. 1844, Sohn des Joseph und der Maria geb. Braun, am 20. Nov. 1869 von Holland nach Indien verreist, gestorben am 13. Jänner 1875 in Kotta Radja, Atchin; Soldnachlaß 1 fl. 90 n. W.;
- Baumann, Roman**, geb. in Solothurn am 11. August 1836, Sohn des Johannes und der Anna Wißthuwekirch, 13. März 1869 nach Holland verreist, gestorben am 30. Juli 1878 in Pantch-Perak, Atchin; Soldnachlaß 9 Gld. 86;
- Friedrich, Johann Georg**, geb. in Bleiken 2. Mai 1848, Sohn des Georg und der Dorothea geb. Bisegger, am 29. Mai 1875 von Holland verreist, gestorben am 8. Nov. 1878 in Fort de Kock (Sumatra); Soldnachlaß 0, 18 Cent. n. W.;
- Kneubühl, Benoit**, geb. in Aeschelen 6. April 1851, Sohn des Niklaus und der Elisabeth geb. Brutes, am 13. Nov. 1875 von Holland verreist, gestorben am 12. Mai 1878 in Pantch-Perak, Atchin; Soldnachlaß fl. 4. 33;
- Sautter, Gottlieb Friedrich**, geb. in Belothal (sic) am 21. Jänner 1845, Sohn des Johannes und der Magdalena Kerlach, am 8. Okt. 1870 von Holland verreist, gestorben am 4. Oktober 1878 in Kœala-Loeü (Atchin); Soldnachlaß fl. 7. 07;
- Welter, Georg**, geb. am 18. Mai 1854 in St. Gallen, Sohn des Georg und der Helena Custer, am 24. Nov. 1877 von Holland verreist, gestorben am 11. Dez. 1878 in Pakan-Badak (Atchin); Soldnachlaß fl. 1. 60 Cent.;
- Wuest, J.**, geb. in Büren, gestorben am 22. April 1879 an Bord des Krankentransportschiffes „Graaf van Byland“;
- Staubli, Kaspar**, geb. in Unterlankloyen? (Unterlunkhofen), Sohn des Kaspar und der Katharina geb. Müller, gestorben am 30. Mai 1877 in Soerabaya (Java); Soldnachlaß fl. 27. 18 (nicht sicher ermittelt);
- Schweizer, Samuel**, geb. am 23. Juli 1837 in Rotteville (sic), Sohn des Samuel und der Elisabeth Zimmermann, am 30. März von Holland verreist, gestorben am 4. März 1876 in Kotta Radja; Soldnachlaß fl. 4. 10;

Schweizer, Friedrich, geb. in Kettwijl (sic) am 27. Mai 1836, Sohn des Johann und der Anna geb. Rieser, nach Holland verreist am 26. Nov. 1856, Korporal, gestorben an Bord des Schiffes „Sindoro“ am 15. Jänner 1876; Soldnachlaß fl. 5. 28;

Moes, Gregor, Dornoch (sic), geb. am 12. März 1846, Sohn des Cyprian und der Gordela, am 9. Oktober 1874 von Holland verreist, gestorben am 6. April 1876 in Kotta Radja; Soldnachlaß fl. 6. 02;

Schädler, Aug., Immishoven (sic), geb. am 23. Jänner 1835, Sohn des Martin und der Maria Gerhard, am 17. Juni 1858 von Holland verreist, gestorben am 4. Dezember 1875 in Kotta Radja (Atjeh); Soldnachlaß fl. 34. 39 Cent.

Die Bundeskanzlei ist bereit, auf Ansuchen der rechtmäßigen Erben den Nachlaß der Genannten zuständigen Ortes zu reklamieren.

Bern, den 5. Oktober 1880.

Die schweiz. Bundeskanzlei,

Schweizerische Militärmusik.

Preisausschreibung.

Mit Bewilligung des eidg. Militärdepartements sollen für die Bataillonsmusiken der Infanterie sechs neue Märsche herausgegeben werden, und es wird für Einreichung von geeigneten Original-Kompositionen hiemit Konkurrenz eröffnet.

Die Märsche müssen leicht spielbar, rhythmisch frisch und gefällig in der Melodie sein.

Die Instrumentation hat sich an die für die eidg. Bataillonsmusiken vorgeschriebenen Instrumente (Cornet in B, Bügel in B, 2. Cornet in B, Baßtrompete in B, Althorn in B, Bariton in B und Bariton in Es) zu halten.

Die von einer hiefür bestellten Kommission ausgewählten 6 Märsche werden mit je 50 Franken honorirt und bleiben Eigenthum der Militärverwaltung.

Die Märsche müssen in Partitur geschrieben sein und sind, mit einem Motto versehen und unter Beilegung eines den Namen und die Adresse des Komponisten enthaltenden verschlossenen Couverts

bis zum 1. Dezember 1880

an den Unterzeichneten einzusenden.

Bern, den 4. Oktober 1880.

Der Waffenchef der Infanterie:
Feiß.

Stelle-Ausschreibung.

Die vakant gewordene Stelle eines Verwalters des eidg. Kriegsdepot in Thun wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Jahresbesoldung bis auf Fr. 3500.

Von den Bewerbern wird verlangt: Kenntniß der deutschen und französischen Sprache, militärisch-technische Ausbildung, sowie allgemeine militärische Bildung.

Anmeldungen für diese Stelle sind längstens bis 25. Oktober dem unterzeichneten Departement einzureichen.

Bern, den 7. Oktober 1880.

Schweizerisches Militärdepartement.

Schweizerische Nordostbahn.

Mit 1. November nächsthin tritt für die Beförderung von Personen und Gepäck im direkten Verkehre zwischen der Nordostbahn, sowie der Linie Effretikon-Hinwil einer- und den Vereinigten Schweizerbahnen (einschließlich Rapperswil, Station der Zürichsee-Gotthardbahn) anderseits ein neuer Tarif in Kraft, durch welchen alle im gleichen Verkehre bisher gültigen Tarife aufgehoben und ersetzt werden. Die Taxen und Distanzen desselben für die Stationen Uttwil bis Konstanz und für Wald erhalten jedoch nur temporäre Gültigkeit bis 31. Dezember 1880. Der genannte Tarif kann auf allen beteiligten Stationen eingesehen werden.

Zürich, den 7. Oktober 1880.

Die Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

Stelle-Ausschreibung.

Die Stelle eines Kanzlisten und Uebersetzers ins Französische auf dem eidg. Oberkriegskommissariat wird mit einer Besoldung von Fr. 2200—2800 zur Bewerbung ausgeschrieben.

Anmeldungen für diese Stelle sind in Begleit der nöthigen Ausweise über Befähigung bis 15. Oktober nächsthin dem unterzeichneten Departement einzureichen.

Bern, den 29. September 1880.

Schweiz. Militärdepartement.

Bekanntmachung

betreffend

den Uebertritt eines Jahrganges in die Landwehr

und

den Austritt eines Jahrganges aus der Wehrpflicht.

Gemäß Artikel 1, 10, 12, 16, 17 und 161 der Militärorganisation vom 13. November 1874 und der bundesrätlichen Verordnungen betreffend den Uebertritt vom Auszug in die Landwehr und die Entlassung aus der Landwehr vom 15. September 1876 und 27. Dezember 1879 werden hiemit folgende Anordnungen getroffen:

I. Uebertritt in die Landwehr.

A. Offiziere.

§ 1. Mit dem 31. Dezember 1880 können, insofern sie ein dahoriges Gesuch bis Ende Februar 1880 gestellt haben, in die Landwehr übertreten:

- a) die Hauptleute, welche im Jahr 1845 geboren sind;
- b) die im Jahre 1848 gebornen Oberlieutenants und Lieutenants.

B. Unteroffiziere und Soldaten.

§ 2. Mit dem 31. Dezember 1880 treten in die Landwehr:

- a) Die Unteroffiziere und Soldaten aller Grade der Infanterie, der Artillerie, des Genie, der Sanitätstruppen und der Verwaltungstruppen vom Jahrgange 1848;
- b) Unteroffiziere und Soldaten der Kavallerie, welche zehn effektive Dienstjahre zählen; ferner diejenigen, welche im Jahre 1848 geboren sind, auch wenn sie den gesetzlich vorgeschriebenen Dienst nicht durchwegs geleistet haben und insofern, als sie anlässlich ihres spätern Eintrittes zur Waffe sich nicht gegenüber dem Waffenchef zu längerem Auszügerdienst verpflichtet haben.

Das Personal der von den Eisenbahnverwaltungen nach Artikel 29 der Militärorganisation zu stellenden Eisenbahndetachemente wird für die Dauer der Anstellung bei der Eisenbahnverwaltung ohne Unterscheidung der Jahrgänge den Auszüger- oder Landwehr-Geniebataillonen zugetheilt.

C. Abgabe der Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenstände.

§ 3. Die in die Landwehr übertretende Mannschaft behält ihre Bewaffnung, Bekleidung und Ausrüstung, mit Ausnahme der Dragoner und der Guiden, die ihre Handfeuerwaffen und Pferdeausrüstung (mit Ausschluß des Mantelsakes) dem Staate abzuliefern haben.

§ 4. Bei Anlaß des nächsten Dienstes ist sämtliche Mannschaft durch die Kantone mit dem Landwehrabzeichen zu versehen.

§ 5. Kavalleristen, welche in die Landwehr übertreten, ohne die zehnjährige Auszugerdienst erfüllt zu haben, sind bezüglich der vom Bunde beschafften Dienstpferde nach Artikel 197 der Militärorganisation zu behandeln.

II. Austritt aus der Landwehr.

A. Offiziere.

§ 6. Mit dem 31. Dezember 1880 erlangen Berechtigung zum Austritt aus der Dienstpflicht die Offiziere aller Waffengattungen und Grade des Jahrgangs 1836, insofern sie ein bezügliches Ansuchen bis Ende Februar 1880 gestellt haben.

B. Unteroffiziere und Soldaten.

§ 7. Mit dem 31. Dezember 1880 treten aus der Landwehr und somit aus der Dienstpflicht: die Unteroffiziere und Soldaten aller Waffen und Grade vom Jahrgang 1836.

C. Abgabe der Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenstände.

§ 8. Die austretenden Unteroffiziere und Soldaten haben abzugeben:

- a) die Handfeuerwaffen sammt Bajonnet; von den übrigen Gegenständen, soweit dieselben auf Kosten des Staates geliefert wurden;
- b) die blanken Waffen und das zur Bewaffnung gehörige Lederzeug, Patrontasche inbegriffen;
- c) die Feldbinden, Feldflaschen, Brodsäcke, Gamellen, Trommeln, Musikinstrumente und die Aexte der Infanteriepioniere.

§ 9. Die Unteroffiziere und Soldaten des austretenden Jahrganges, welche die Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände erst bei der Organisationsmusterung gefaßt, haben dieselben vollständig wieder abzugeben.

III. Allgemeine Bestimmungen.

§ 10. Der Uebertritt der Offiziere in die Landwehr und der Austritt derselben aus der Dienstpflicht ist denselben durch die betreffende Wahlbehörde in entsprechender Form besonders zur Kenntniß zu bringen.

§ 11. Die Kommandanten von zusammengesetzten Truppenkörpern, welche ihre zum Uebertritt in die Landwehr oder zum Austritt aus der Dienstpflicht berechtigten Adjutanten und Stabssekretäre zu behalten wünschen, haben dieses den betreffenden Wahlbehörden (bezüglich der Stabssekretäre dem Waffenchef der Infanterie) sofort anzuzeigen.

§ 12. Die der in die Landwehr übergetretenen oder ganz aus der Wehrpflicht entlassenen Mannschaft abgenommenen Bewaffnungs-, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände (incl. Pferdeausrüstungen) sind der administra-

tiven Abtheilung der Kriegsmaterialverwaltung zur Verfügung zu halten; derselben ist zum Zwecke der Kontrolirung eine nach Waffengattungen geordnete Uebersicht der übergetretenen und der ganz entlassenen Mannschaft einzusenden.

§ 13. Die Kantone sorgen dafür, daß die betreffenden Kreiskommandanten den Uebertritt von Unteroffizieren und Soldaten in die Landwehr denselben auf Seite 7 des Dienstbüchleins bescheinigen und die neue Eintheilung auf Seite 6 desselben vormerken.

In gleicher Weise und am gleichen Orte soll die erfüllte Dienstpflicht dem Jahrgang 1836 bescheinigt werden.

Die Anordnung zur Einziehung und Wiederabgabe der Dienstbüchlein ist Sache der Kantone.

§ 14. Die Kantone sorgen ferner dafür, daß von den Kreiskommandanten die auf den Uebertritt in die Landwehr und den Austritt aus derselben bezüglichen Mutationen den Kontrolführern sofort mitgetheilt werden. Bei eidg. Truppenkorps hat dies durch Vermittlung des Waffenchefs zu geschehen.

§ 15. Die Vorarbeiten für die Bereinigung der Kontrollen und der Dienstbüchlein können sofort begonnen werden.

§ 16. Die Kantone haben gegenwärtige Anordnungen den Betheiligten in geeigneter Weise zur Kenntniß zu bringen und in den Publikationen für den Uebertritt in die Landwehr diejenigen Korps speziell zu bezeichnen, in welche die Uebertretenden dem Geseze und den einschlägigen Verordnungen gemäß versetzt werden.

Bern, den 1. Oktober 1880.

Schweizerisches Militärdepartement:
Hertenstein.

Publikation.

Eidgenössisches Anleihen 1877.

Bezug nehmend auf unsere Publikation vom 1. Juli lezthin, bringen wir hiemit in Erinnerung, daß die nicht zur Conversion angemeldeten Titel obigen Anleihe auf den 1. Oktober künftig zur Rückzahlung gelangen und deren Verzinsung mit diesem Tage aufhört.

Die Rückzahlung findet statt, gegen Aushändigung der Titel, bei sämtlichen Kreispost- und Hauptzollkassen, sowie bei der Unterzeichneten.

Bern, den 20. September 1880.

Eidg. Staatskasse.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort, sowie das Geburtsjahr deutlich angeben.

Wo der Betrag der Besoldung nicht angegeben ist, wird derselbe bei der Ernennung festgesetzt. Nähere Auskunft ertheilt die für die Empfangnahme der Anmeldungen bezeichnete Amtsstelle.

- 1) Briefträger in Leuk Stadt (Wallis). Anmeldung bis zum 22. Oktober 1880 bei der Kreispostdirektion in Lausanne.
- 2) Posthalter und Briefträger in Lotzwyl (Bern). Anmeldung bis zum 22. Oktober 1880 bei der Kreispostdirektion in Bern.
- 3) Posthalter in Märstetten (Thurgau). Anmeldung bis zum 22. Oktober 1880 bei der Kreispostdirektion in Zürich.
- 4) Postkommis in Wyl (St. Gallen). Anmeldung bis zum 22. Oktober 1880 bei der Kreispostdirektion in St. Gallen.
- 5) Postablagehalter und Briefträger in Dicken (St. Gallen). Anmeldung bis zum 15. Oktober 1880 bei der Kreispostdirektion in St. Gallen.

-
- 1) Postablagehalter und Briefträger in Stalden (Bern). Anmeldung bis zum 15. Oktober 1880 bei der Kreispostdirektion in Bern.
 - 2) Posthalter in Cortaillod (Neuenburg). Anmeldung bis zum 15. Oktober 1880 bei der Kreispostdirektion in Neuenburg.
 - 3) Postablagehalter und Briefträger in Eschenz (Thurgau). } Anmeldung bis zum 15. Oktober 1880 bei der Kreispostdirektion in Zürich.
 - 4) Briefträger in Neftenbach (Zürich). }
 - 5) Wagenmeister, Paker und Büreau- } Anmeldung bis zum 15. Oktober 1880 bei der Kreispostdirektion in Chur.
 - diener in Samaden (Graubünden). }
 - 6) Postkommis in Chur. }
 - 7) Telegraphist in Güttingen (Thurgau). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 13. Oktober 1880 bei der Telegraphen-Inspektion in St. Gallen.
 - 8) Telegraphist in Märstetten (Thurgau). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 13. Oktober 1880 bei der Telegraphen-Inspektion in St. Gallen.
-

Uebersicht der Verhandlungen

der

Schweizerischen Bundesversammlung.

Ausserordentliche Session, vom Montag den 13. bis Samstag den 18. September 1880.

Sitzungen des Nationalraths: September 13., 15. (II), 16., 17., 18. — (6 Sitzungen.)

Sitzungen des Ständeraths: September 13., 14., 15., 17., 18. — (5 Sitzungen.)

n = Priorität beim Nationalrath; s = Priorität beim Ständerath. — N = Kommission des Nationalraths; S = Kommission des Ständeraths.

Büreauwahl. Beide Räthe beschlossen, keine Neuwahl des Büreaus vorzunehmen, da die dermalige, wenn auch als eine «ausserordentliche» zu bezeichnende Session, immerhin nur eine Incidenz-Fortsetzung der vorhergehenden ist, und das Bureau für die bereits auf 29. November vertagte Fortsetzungssession das gleiche wie für die Junisession bleibt.

Kommissionsergänzung. Das Präsidium des Nationalraths theilte mit, dass in der Zwischenzeit durch das Bureau in der Kommission für **Obligationen- & Handelsrecht** der verstorbene Herr Lurati durch Hrn. Pedrazzini und der aus der Kommission ausgetretene Herr Philippin durch Hrn. Lambelet ersetzt worden sei. Die nationalrätliche Kommission für dieses Traktandum besteht daher aus den Herren:

Niggeler, Aepli, Bucher, Chenevière, Häberlin, Haberstich, Holdener, Jaquet, S. Kaiser, Lambelet, Pedrazzini, Ruchonnet, Ryf, Segesser, Zweifel.

1. **n Verfassungsrevisionsfrage.** Botschaft des Bundesraths vom 18. August 1880 (Bundesblatt III, 595) betreffend den durch Volksbegehren vom 3. August 1880 gestellten Antrag auf Revision der Bundesverfassung. — Weitere Aktenstücke: Exposé («Antwortschreiben») des Hrn. Minister Dr. Kern vom 13. September (Bundesblatt III, 667); — Bericht der Mehrheit der Kommission des Ständeraths (Hrn. Estoppey), vom 17. September 1880 (soll im Bundesblatt Nr. 44 erscheinen).

N Aepli, Baud, Häberlin, Haberstich, Joos, Leuenberger, Pfenninger, Pictet, Segesser. (Gewählt vom N. R. Bureau, 13. Septbr.)
S Estoppey, Hoffmann, Fischer, Stehlin, Hauser, Schaller, Vigier. (Gewählt vom Ständerath, 14. Septbr.)

Nationalrathsbeschluss vom 16. September 1880, übereinstimmend mit dem bundesrätlichen Entwurfe, mit der Ausnahme, dass die dritte Erwägung auf Antrag der Kommission des Nationalraths dahin abgeändert wurde:

dass im Falle der Bejahung dieser Frage die gemäss Art. 120 der Bundesverfassung neu zu wählende Bundesversammlung die Revision auf dem Wege der Bundesgesetzgebung an die Hand zu nehmen hat.

Ständerath stimmte am 17. Septbr. zu. — Bundesbeschluss vom 17. September 1880: Bundesblatt III. 693 (& Gesezsammlung).

(Die Anträge finden sich untenfolgend zusammengestellt.)

2. **s Triangulation.** (Trakt. Nr. 24 der Liste vom Juni 1880). Botschaft vom 2. April 1880 (Bundesblatt II. 721); betreffend die Frage der Tragung der Kosten der Triangulation IV. Ordnung im eidg. Forstgebiete.

N Rohr (Bern), Baldinger, Schlup.
S Hold, Schaller, Herzog.

Letzte Vereinbarung: Nationalrath 17., Ständerath 17. September 1880.

3. **n Winterthurer Postgebäude.** (Trakt. Nr. 57 der Liste vom Juni 1880.) Botschaft vom 21. Juni 1880 (Bundesblatt III. 367) betreffend den Ankauf des Postgebäudes in Winterthur durch den Bund.

N Zweifel, Beck-Leu, Chaney, Gugelmann, Hofstetter.
S Hauser, Clausen, Morel.

Letzte Vereinbarung: Ständerath 14., Nationalrath 17. September 1880.

4. **n Petition von Theodor Paul**, ancien pasteur; d. d. Luino 11. September 1880, um Revision des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe.

N Knüsel, Boivin, Haberstich, Hasler, Scherb (Petitionskommission).
S (noch nichts verfügt).

Nicht zur Behandlung gekommen.



Frage der Revision der Bundesverfassung.

Anträge aus dem Nationalrath und Ständerath.

A. Nationalrath.

1. Mehrheit der Kommission.

Annahme des bundesräthl. Entwurfs, mit oben erwähnter Abänderung der dritten Erwägung.

2. Minderheiten der Kommission.

Hr. Pfenninger.

Im Beschlussesentwurf des Bundesrathes das zweite Motiv: «dass aber nach der Vorschrift etc.» zu streichen.

Den Art. 1 folgendermassen zu fassen:

Art. 1. Es ist dem schweizer. Volke die Frage zur Abstimmung vorzulegen:

«Soll eine Revision des Art. 39 der Bundesverfassung stattfinden?»

Hr. Joos.

Soll eine Revision des Art. 39 der Bundesverfassung stattfinden, und zwar gemäss demjenigen Wortlaute, wie er in der Kundgebung von mehr als 50,000 Schweizerbürgern formulirt ist?

Eventuell: Zustimmung zum Antrag von Hrn. Nat.-Rath Pfenninger.

Hr. Segesser.

Die Bundesversammlung wolle in Revision des Artikel 39 der Bundesverfassung im Sinne des untenstehenden Entwurfes eintreten und nach Annahme desselben folgenden Alternativantrag an die Volksabstimmung bringen:

Wollt Ihr, dass in Folge des Begehrens von 50,000 Bürgern um Revision des Art. 39 der Bundesverfassung die Revision nach Art. 120 der B.-V. durch eine neu zu wählende Bundesversammlung stattzufinden habe?

Ja oder Nein!

Oder:

Wollt Ihr den nachfolgenden, von der gegenwärtigen Bundesversammlung beschlossenen Revisionsvorschlag für Art. 39 annehmen:

Banknoten und andere Geldzeichen dürfen im Gebiete der Eidgenossenschaft nicht anders ausgegeben und in Umlauf gesetzt werden als unter der Garantie eines Kantons.

Ein Bundesgesetz wird das Minimum der Sicherung bestimmen, welche alle Emissionsstellen für den Betrag und die Einlösung ihrer Banknoten zu geben haben.

Niemand darf verpflichtet werden, Banknoten oder andere Geldzeichen anstatt gesetzlichen baaren Geldes an Zahlung anzunehmen.

Ja oder Nein!

3. Individuelle Anträge.

Hr. Sulzer.

Amendement zum Antrag Segesser.

Oder wollt Ihr für Art. 39 annehmen:

Nur dem Bunde steht das Recht zu, Banknoten auszugeben.

Die Verwaltung des Banknotenmonopols dient in erster Linie dem Zweck, einen den Bedürfnissen der Bundesverwaltung und des schweizerischen Verkehrs entsprechenden Baarvorrath anzulegen und zu unterhalten; in zweiter Linie einer Begünstigung der durch die öffentlichen Banken vermittelten Wechsel-escomptirung. Die Erzielung fiskalischer Vortheile soll diesen beiden Zwecken untergeordnet werden.

Ein Bundesgesetz wird die Organisation der Verwaltung des Notenmonopols festsetzen.

Hr. Bützberger.

Bundesbeschluss

betreffend

den durch Volksbegehren vom 3. August 1880 gestellten Antrag auf Revision der Bundesverfassung.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht

der mit 56,526 Unterschriften versehenen Eingabe für Revision des Art. 39 der Bundesverfassung, und der Botschaft des Bundesrathes vom 18. August 1880;

nachdem sich aus der nach den Vorschriften des Bundesgesetzes betreffend die Begehren für Revision der Bundesverfassung vom 5. Dezember 1867 (A. S. IX, 205) vorgenommenen Prüfung ergeben, dass von den eingereichten Unterschriften 52,588 den Anforderungen des Gesetzes entsprechen;

in Anwendung

von Artikel 118, 119 und 120 der Bundesverfassung und Artikel 5 des Gesetzes vom 5. Dezember 1867,

beschliesst:

Art. 1. Es ist dem schweizerischen Volke die Frage zur Abstimmung vorzulegen:

«Soll eine Revision des Art. 39 der Bundesverfassung stattfinden?»

Art. 2. Der Bundesrath hat die Abstimmung nach gesetzlicher Vorschrift anzuordnen und der Bundesversammlung über das Resultat derselben behufs weiterer Beschlussfassung in nächster Session Bericht zu erstatten.

Art. 3. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

Hr. Keller.

(Siehe Zurückziehung unten.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft beschliesst:

A.

1. Artikel 39 der Bundesverfassung erhält folgenden veränderten Wortlaut:

«Die Banknotenemission ist Sache des Bundes.

«Es sollen auf dem Wege der Gesetzgebung diejenigen Vorschriften erlassen werden, unter denen derselbe den Kantonen die Banknoten zur Wiederausgabe und Einlösung zu übergeben hat. Ein Zwangskurs ist unstatthaft.»

2. Dieser Revisionsartikel ist der Abstimmung des Volkes und der Stände zu unterbreiten.

B.

Gleichzeitig mit obiger Vorlage an das Volk ist demselben folgende Frage zur Abstimmung vorzulegen:

«Soll eine weitergehende Revision der Bundesverfassung stattfinden?»

Hr. Brunner.

Die Gesetzgebung über das Banknotenwesen ist Sache des Bundes.

Derselbe ist dabei nicht an die Vorschriften des Art. 31 der Bundesverfassung gebunden, darf aber keine Rechtsverbindlichkeit für die Annahme von Banknoten aussprechen.

Herr Keller schliesst sich diesem Antrage des Hrn. Brunner an und zieht seinen frühern Antrag zurück.

B. Ständerath.

1. Mehrheit der Kommission. Zustimmung zum Nationalrath.

2. Minderheit der Kommission (Hr. Hauser). Aufnahme des Antrags von Hrn. Nat.-Rath Bützberger.

Nachweisung der im Monat August 1880 auf den schweizerischen Eisenbahnen beförderten Züge und deren Verspätungen.

Zusammengestellt vom schweizerischen Post- und Eisenbahndepartement.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.	35.	36.	37.	38.	39.	40.		
Bezeichnung der Eisenbahnen.	Länge der im Betrieb befindlichen Linien.	Wovon doppelspurig	Total der beförderten			Im Ganzen zurückgelegte		Davon entfallen auf die fahrplanmäßigen Schnell-, Personen- und gemischten Züge.		Trifft im Durchschnitt auf einen dieser Züge.		Auf jeden Kilometer Bahnlänge kommen von den zurückgelegten Achsenkilometern.	An den Endpunkten der Fahrt trafen ein:										Total der Verspätungen.	Ursache der Verspätungen.						Total der Verspätungen auf eigener Bahn.	Anschlüsse wurden versäumt:		Prozent der auf der eigenen Bahn verspäteten Schnell-, Personen- und gemischten Züge im Verhältnis zur Gesamtzahl.	Im selben Monat des Vorjahres betrug der nämliche Prozentsatz.	Folgende Anzahl		Durchschnittlich legten per Stunde Gesamtfahrzeit incl. Aufenthalt zurück:				
			fahrplanmäßigen			Extra-				Schnell- und Personenzüge					Gemischte Züge											bei Schnell- und Personenzügen.															
			Schnell- und Personen-	Gemischten	Güter-	Schnell- und Personen-	Güter-	Zugs-	Achse-	Zugs-	Achse-		Zugs-	Achse-	mit Verspätung von:		mit Verspätung von:			Anzahl.	Durchschnittl. Verspätung.	Anzahl.		Durchschnittl. Verspätung.	Größte Verspätung.	Anzahl.	Durchschnittl. Verspätung.	Anzahl.	Durchschnittl. Verspätung.		Größte Verspätung.	Durch Verspätung der Anschlussanstalten.			Engleistungen und Zusammensätze.	Beschädigung der Lokomotive, Achsenbrüche, Wärmelaufen etc.		Während der Fahrt und auf den Stationen.	Anhalten vor den Signalen von Bahnhöfen anderer Verwaltungen.	bei Schnell- und Personenzügen.	bei gemischten Zügen.
															10—20 Minuten.		über 20 Minuten.		15—30 Minuten.																						
															Min.		Min.		Min.			Min.			Min.																
	Kilometer.	Züge.	Züge.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Min.		Min.		Min.		Min.		Min.		Min.		Anzahl.	Prozent.	Kilometer kommen auf eine Verspätung auf eigener Bahn.	Schnell- und Personenzüge.	Gemischte Züge.	Kilometer.											
Vereinigte Schweizerbahnen ¹⁾	312	8	1,994	558	—	5	7	111,078	2,951,529	110,878	2,944,651	43	1,154	9,460	65	14	14	40	206	2	19	1	158	158	82	63	—	2	16	1	19	—	—	0,74	0,86	5,836	154,982	25,7	14,8		
Schweizerische Nordostbahn ²⁾	661	90	4,403	1,612	589	9	167	262,621	7,735,146	229,586	6,157,812	38	1,024	11,702	158	14	25	26	62	13	18	2	47	61	198	73	—	1	121	3	125	23	2	2,08	1,91	1,837	49,262	26,1	17,5		
Tössthalbahn	40	—	248	62	—	4	—	12,354	137,940	12,245	136,534	40	440	3,449	1	10	—	—	10	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	1	—	—	0,32	0,32	12,245	136,534	21,8	15,9		
Schweizerische Nationalbahn	75	—	341	186	—	—	—	18,639	235,384	18,639	235,384	35	447	3,138	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0,28	—	—	—	25,6	19,8		
Schweizerische Centralbahn ³⁾	339	96	2,130	868	423	11	3	132,685	4,390,942	113,957	3,557,258	38	1,187	12,953	56	15	23	27	35	1	22	—	—	22	80	55	—	—	25	—	25	8	—	0,83	1,01	4,558	142,290	27,2	18,2		
Basler Verbindungsbahn	5	—	310	—	—	—	—	1,519	37,305	1,519	37,305	5	120	7,461	27	16	9	31	42	—	—	—	—	—	36	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	29,7	—		
Emmenthalbahn	24	—	124	248	—	—	—	6,671	68,844	6,671	68,844	18	185	2,869	1	16	1	25	25	1	30	—	—	30	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25,7	22,7		
Jura-Bern-Luzern-Bahn	341	10	1,915	899	216	17	78	133,485	3,042,538	124,084	2,660,930	44	946	8,922	65	13	14	30	40	4	22	—	—	28	83	40	—	—	37	6	43	21	1	1,53	1,73	2,886	61,882	24,2	16,3		
Suisse Occidentale ⁴⁾	687	60	2,004	1,736	589	45	17	253,317	6,625,402	229,259	5,381,758	61	1,439	9,644	28	14	16	28	72	1	30	—	—	30	45	16	—	2	27	—	29	9	—	0,78	1,14	7,905	185,578	27,5	19,1		
Brünigbahn	9	—	310	—	62	10	16	2,420	38,498	2,058	33,888	7	109	4,278	76	15	27	28	40	—	—	—	—	—	103	98	—	—	5	—	5	—	—	1,61	1,84	412	6,778	14,8	—		
Gotthardbahn	67	—	372	124	—	9	—	16,690	323,888	16,368	308,334	33	622	4,834	9	13	3	26	33	—	—	1	43	43	13	7	—	—	6	—	6	—	—	1,21	0,80	2,728	51,389	25,9	22,4		
Lausanne-Echallens	15	—	—	261	—	—	—	3,652	40,094	3,652	40,094	14	154	2,673	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15,5			
Rorschach-Heiden	7	—	—	315	—	13	—	2,250	11,989	2,176	11,698	7	37	1,713	—	—	—	—	—	3	15	—	—	15	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8			
Appenzellerbahn	15	—	—	574	—	82	—	5,522	50,669	4,950	44,517	9	78	3,378	—	—	—	—	—	—	—	1	67	67	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14,8			
Wädenswil-Einsiedeln	17	—	—	268	—	8	—	4,566	43,992	4,449	42,900	17	160	2,588	—	—	—	—	—	6	18	—	—	29	6	4	—	—	2	—	2	—	0,75	—	2,225	21,450	—	16,6			
Totale und Durchschnittszahlen	2,614	264	14,151	7,711	1,879	213	288	967,469	25,734,160	880,491	21,661,907	40	991	9,845	486	14	132	29	206	31	19	5	72	158	654	399	—	5	240	10	255	61	4	1,17	1,18	3,453	84,949	26,7	17,4		
Im Monat August 1879	2,609	270	13,900	7,254	1,848	109	235	943,585	25,772,855	865,024	21,815,229	41	1,031	9,878	448	14	154	28	50	45	21	3	46	53	650	400	—	6	237	7	250	107	11	1,18	—	3,460	87,261	25,9	17,2		

¹⁾ Incl. Wald-Rüti, Toggenburgerbahn und Rapperswil-Pfäffikon.

²⁾ Bözbergbahn, Sulgen-Gösa und Effretikon-Hinwil.

³⁾ Aarg. Südbahn und Wohlen-Bremgarten.

⁴⁾ Jougne-Eclépens, Simplon, Bulle-Romont und Brovetthalbahn.

Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1880
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	43
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.10.1880
Date	
Data	
Seite	34-40
Page	
Pagina	
Ref. No	10 010 847

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.